

BADEORDNUNG

Werte Mitglieder, werte Gäste!

Die Badeanstalt wird vom Verein Freizeit- und Sportverein Sonnenbad Vorderweißenbach (nachfolgend "*Betreiber*") betrieben. **Mit Erwerb einer Mitgliedskarte schließen Sie mit dem Verein Freizeit- und Schwimmverein Sonnenbad Vorderweißenbach einen Nutzungsvertrag für die Badeanstalt ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt.**

1. Pflichten des Betreibers

1.1. Gewährung der Benützung der Anlagen, Gefahrtragung der Mitglieder

- (1) Der Betreiber ermöglicht den Mitgliedern, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.
- (2) Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Badeaufsicht vorhanden ist.
- (3) Es ist weder dem Betreiber, noch seinem Personal oder sonstigen Repräsentanten des Betreibers möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Mitglieder tragen selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.

Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Mitglieds durch andere Mitglieder oder Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.

Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Mitgliedern ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Der Vereinsvorstand behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
- (2) In der Badesaison ist für Vereinsmitglieder das Freibad mittels Zutrittssystem (personalisierter Chip) generell von 09:00 bis 21:00 („Betriebszeit“) zugänglich.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Der Betreiber steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß bedient und gewartet werden. Insbesondere hat der Betreiber alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen des Betreibers bestehen nicht.
- (2) Sobald der Betreiber von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt der Betreiber umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein. Die Informationsweitergabe an die Gemeinde hat unverzüglich zu erfolgen, um den Badebetrieb schnellstmöglich wiederherzustellen.
- (3) Der Betreiber kann für die Benützung einzelner Geräte und Einrichtungen besondere Benützungsregeln erstellen und diese bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen aushängen. Diese Regeln sind strengstens einzuhalten.

(4) Das Mitglied, bzw. der Gast ist selbst für die Einhaltung der Badeordnung, allenfalls der besonderen Benützungsregeln gemäß Abs. (3) und der gebotenen Sorgfalt verantwortlich. Es gelten die Bestimmungen unter Punkt 2.3.

(5) Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwahrt und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen, sowie gemäß Punkt 1.2 Abs. (1) von zukünftigen Besuchen ausgeschlossen werden. Es ist auf die Bestimmungen in Punkt 2.3. zu verweisen.

1.4. Hilfe bei Unfällen

Der Betreiber stellt für den Bedarfsfall eine Erste-Hilfe-Ausrüstung sowie einen Feuerlöscher zur Verfügung. Diese sind im Eingangsbereich zu finden und sichtbar markiert. Ebenso sind an diesem Ort Telefonnummern von Ärztin/Arzt, Rettung und Feuerwehr ausgehängt.

1.5. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird dem Betreiber von Mitgliedern bzw. Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Mitgliedern bzw. Gästen glaubhaft gemacht, ist der Betreiber im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.6. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Personen mit Beeinträchtigung und Nichtschwimmer

(1) Der Betreiber ist weder in der Lage, noch dazu verpflichtet, Kinder, Minderjährige, Unmündige bzw. körperlich oder geistig beeinträchtigte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

(2) Es gelten die Bestimmungen zur Aufsichtspflicht unter Punkt 2.2.

1.7. Haftung des Betreibers

(1) Der Betreiber haftet nur für solche Schäden, die er, sein Personal oder seine sonstigen Repräsentanten dem Mitglied oder Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch von Mitgliedern oder Gästen mitgebrachte Gegenstände Dritten entstanden sind.

(2) Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängte besondere Benützungsregeln sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.(2).

(3) Die Benützung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben, Schlaglöcher oder herabfallende Blüten, Äste und dergleichen, usw.) zu bewahren.

(4) Für in die Badeanstalt eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

2. Pflichten der Mitglieder und Gäste

2.1. Benützung und Zutritt der Badeanlage:

- (1) Die Benützung der Badeanlagen ist generell mit einer gültigen Vereinsmitgliedschaft laut im Kassabereich ausgehängter Tarifordnung zulässig.
- (2) Der personalisierte Chip für den Zutritt ist nicht übertragbar. Abhanden gekommene Chips können bei Bedarf neu ausgestellt werden. Bei Verlust ist umgehend der Vorstand zu informieren!
- (3) Bei Verlust wird eine Spende von 10 Euro eingehoben.
- (4) Vereinsmitglieder samt Familie:
 - (i) VEREINSMITGLIEDER sind die im Anmeldeformular unter Vereinstmitglied1 und Vereinsmitglied2 angegebenen Personen – zumeist die Eltern einer Familie bzw. Einzelpersonen (einzelne Erwachsene, Lehrlinge, Schüler oder Studenten)
 - (ii) KINDER gelten nicht als Vereinsmitglieder, sondern sind als Familienmitglieder durch den Beitritt ihrer Eltern berechtigt, die Anlage zu betreten (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs). Tritt ein Kind eine Lehre an oder steigt in das Berufsleben ein, so muss diese Änderung dem Vorstand umgehend gemeldet werden. Der Jugendliche erhält dann auf Wunsch eine eigene Vereinsmitgliedschaft. Änderungen, wie z.B. Geburt, Scheidung, Hochzeit, neue Lebensgemeinschaft sind ebenfalls umgehend dem Vorstand bekanntzugeben.
- (5) Kinder
 - (i) WICHTIG - Kinder bis 10 Jahre und Nichtschwimmer dürfen generell nur unter Aufsicht eines Erwachsenen das Gelände betreten!
 - (ii) Sollten die Eltern keine Zeit haben, so können Großeltern oder ein anderer Erwachsener mit Einverständnis der Eltern als Aufsichtsperson diese Kinder in das Bad begleiten. Diese Aufsichtspersonen dürfen aber keine weiteren Besucher mitnehmen.
 - (iii) Kinder über 10 Jahre dürfen nach Ermessen der Eltern, sofern sie gute Schwimmer sind, das Gelände ohne Aufsicht und auf die Verantwortung der Eltern betreten. Sie dürfen jedoch keine vereinsfremden Kinder oder Erwachsene mitnehmen.
- (6) ENKELKINDER
 - (i) Vereinszugehörige „Großeltern“ dürfen ihre Enkelkinder (bis zum Ende der Schulausbildung bzw. bis zum Ende eines Studiums, längstens jedoch bis 25 Jahre, ohne eigenem Einkommen) mitnehmen.

(7) GÄSTEREGELUNG

- (i) Vereinsmitglieder dürfen Gäste (max. 6 nicht ortsansässige Personen) mit ins Bad nehmen. Dies sollte aber nicht regelmäßig passieren, sondern eher die Ausnahme darstellen, damit eine ausreichend gute Badequalität gewährleistet bleibt.
- (ii) Jugendliche Familienmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen max. 2 nicht ortsansässige Gäste mit ins Bad nehmen.
- (iii) Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung eines Vereinsmitgliedes sind nicht berechtigt, vereinsfremde Personen oder Erwachsene mitzunehmen.
- (iv) Die Haftung für Gäste liegt beim Vereinsmitglied.

(8) Hunde und andere Haustiere

- (i) Der Zutritt mit Hunden oder anderen (Haus-)Tieren ist generell untersagt.

2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und Personen mit Beeinträchtigung

- (1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und Personen mit geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung, haben gegebenenfalls die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. Erziehungsberechtigte, Angehörige oder entsprechende Betreuungs- oder Pflegepersonen) gehörig zu sorgen. Bei der Benützung von Geräten oder Einrichtungen gilt eine verstärkte Aufsichtspflicht.
- (2) Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände der Badeanstalt vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.
- (4) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, etc. sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.
- (5) Minderjährige bis 10 Jahre dürfen nur mit einer Begleit- bzw. Aufsichtsperson die Badeanstalt betreten. Minderjährige ab dem vollendeten 10. Lebensjahr dürfen die Badeanlage nur mit einer schriftlichen Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten betreten.
- (6) Es wird auch auf die Bestimmungen unter Punkt 1.6 verwiesen.

2.3. Übertretung der Badeordnung und Anweisungen

- (1) Die Mitglieder und Gäste sind verpflichtet, sich an die Bestimmungen dieser Badeordnung, etwaige Benützungsregeln im Sinne des Punktes 1.3 Abs. (3) sowie gegebenenfalls an Anweisungen durch das Personal oder sonstige Repräsentanten des Betreibers zu halten (verwiesen wird insbesondere auch auf die Bestimmungen gemäß Punkt 1.3. Abs. (4)).
- (2) Für Mitglieder oder Gäste, die die Badeordnung, die Benützungsregeln bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.(2) übertreten, oder sich gegebenenfalls den Anweisungen des Personals oder sonstiger Repräsentanten des Betreibers widersetzen, gelten die Regelungen in Punkt 1.3. Abs (5).
- (3) Die Mitglieder und Gäste haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie die Badeanstalt bei drohender Gefahr durch nahende Unwetter rechtzeitig verlassen.

2.4. Hygienebestimmungen

- (1) Die Mitglieder sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- (2) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
- (3) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Duschen sind nach dem Gebrauch sofort abzudrehen.
- (4) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
- (5) Abfälle sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

2.5. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jedes Mitglied und jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet, auf die anderen Mitglieder und Gäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Mitglieder oder Gäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegelandes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen der Badeanstalt dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderbecken, Nichtschwimmerbereich).

2.6. Sprungbereich

- (1) Es gilt generelles Sprungverbot.

2.7. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Liegestühle, Sonnenschirme und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, verwendet werden. Ein sorgsamer Umgang wird vorausgesetzt!
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung muss eine Meldung an den Betreiber/Gemeinde/Verein gemacht werden.

2.8. Haftung und Gefahrtragung

- (1) Für in die Badeanstalt eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Die Benützung der Badeanlage erfolgt im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr.
- (3) Es wird ausdrücklich auf die Haftungs- und Gefahrtragungsbestimmungen unter Punkt 1., insbesondere unter Punkt 1.1. und 1.7 verwiesen.

2.9 Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem Betreiber, bzw. der Leitung der Badeanstalt sofort zu melden. Entsprechende Telefonnummern sind beim Buffet ausgehängt.

(2) Kommt es zu einem Unfall, ist jedes Mitglied dazu verpflichtet, unverzüglich und bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte Hilfsmaßnahmen im Rahmen des Zumutbaren zu leisten.

2.10. Verzehr von Speisen, Alkohol und Getränken

(1) Glasware darf nur über den Buffetbetrieb in Verkehr gebracht werden und nicht mitgebracht werden.

2. 11. Sonstiges

(1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

(2) Für Raucher sind Aschenbecher bereitgestellt, die man mit auf den Liegeplatz nehmen kann. Vor Verlassen des Geländes müssen die Aschenbecher entleert und gereinigt werden. Der dafür vorgesehene Aschenkübel steht bei der Gerätekabine. Leere Zigarettenpackungen oder sonstiges Verpackungsmaterial gehören natürlich nicht dort hinein!

(3) Das Fotografieren oder Filmen anderer Mitglieder ohne deren Einwilligung ist untersagt.

(4) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

(5) Gefundene Gegenstände werden an einem bestimmten Platz abgelegt.

(6) Nachtruhe und Lärmbelästigung: Die Nachtruhe gilt von 22.00 bis 6.00 Uhr. Es sollte jedoch jede unnötige Lärmbelästigung auch tagsüber vermieden werden.